

Zossener Straße 41

D-10961 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Stellungnahme der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches des Sozialgesetzbuches und weiterer Gesetze“ (Bearbeitungsstand: 28.04.2023)

Berlin, 15.05.2023

Als Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) bringen wir die Perspektive all jener, die seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten, mit ein. Dies ist die Perspektive derer, die Betroffene bei ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffene bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen, die gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten und die sich oftmals gemeinsam mit Betroffenen an staatliche Institutionen wenden, um strafrechtliche Schritte einzuleiten oder um soziale Entschädigung zu erhalten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und werden im Folgenden insbesondere zu Aspekten Stellung nehmen, die wir kritisch sehen:

1. Vorbemerkung

Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, und Erwachsene, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen waren, hatten in der Vergangenheit oftmals große Probleme, Leistungen nach dem OEG zu erlangen – nicht, weil sie nicht ihr Leben lang an erheblichen Schädigungsfolgen aufgrund der erlebten Gewalttaten gelitten haben, sondern weil das Verfahren nach dem OEG hinsichtlich seiner Voraussetzungen, aber auch seiner Art und Weise vielen Betroffenen Unmögliches abverlangt hat. Dieser Umstand verträgt sich nicht mit dem Gedanken der Aufopferung, der dem sozialen Entschädigungsrecht zugrunde liegt. Er stellt unseres Erachtens eine starke Ungerechtigkeit dar für eine

Betroffenengruppe, die Schutz und Unterstützung durch staatliche Institutionen erfahren sollte: den Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

Mit dem SGB XIV sind Verbesserungen auch für diese Betroffenengruppe verbunden, die aber noch nicht als ausreichend zu erachten sind. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ändert an diesem Umstand leider nichts.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass die Unterschiede im Niveau der Mindestsicherung zwischen dem SGB II und dem SGB XII sowie der erheblich abfallenden Mindestsicherung im AsylBLG nicht behoben wird, was aber dringend erforderlich wäre.

2. Änderung des § 7 Abs. 4a SGB II (Art. 2 Nr. 2a des Gesetzesentwurfes)

In der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll geregelt werden, dass Personen, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV zuerkannt werden, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben. Gleichzeitig ist aber in § 11a Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 geregelt, dass Grundrente nach dem BVG und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen bzw. Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG, nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Der Vorschlag sieht jetzt aber eine Berücksichtigung vor bei den Personen, die über wenig finanzielle Mittel verfügen. Warum ausgerechnet bei dieser Gruppe eine Ausnahme gemacht werden soll, erschließt sich nicht. Dies ist vielmehr als Ungerechtigkeit zulasten einer bereits belasteten Betroffenengruppe anzusehen. Deshalb sollte von dieser Änderung abgesehen werden.

3. Änderung des § 44 SGB XIV (Art. 7 Nr. 3 des Gesetzesentwurfes)

Bisher ist in § 44 SGB XIV vorgesehen, dass Leistungen der Krankenbehandlung als Sachleistungen erbracht werden (§ 44 Abs. 1 SGB XIV). In § 44 Abs. 2 SGB XIV ist geregelt, dass Sachleistungen ohne Beteiligung an den Kosten für die Betroffenen erbracht werden. Die Gesetzesänderung schlägt vor, dass nunmehr eine Kostenbeteiligung erfolgen soll und zwar wenn es sich um Leistungen nach § 42 SGB XIV handelt. In § 42 Abs. 2 SGB XIV ist vorgesehen, dass geschädigte Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder höher für Nichtschädigungsfolgen Leistungen entsprechend dem Dritten Kapitel des SGB V erhalten, wenn sie keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben oder diese auf Grund von Schädigungsfolgen nicht mehr unterhalten können und das Versagen von Leistungen eine unbillige Härte bedeuten würde.

Für diese Gruppe eine Kostenbeteiligung vorzusehen, erscheint unverhältnismäßig. Es handelt sich um eine Gruppe, die schwer belastet ist und aufgrund der Schädigungsfolgen oder aus anderen Gründen eine Absicherung nicht aufrechterhalten kann. Wenn dies eine unbillige Härte darstellt, soll das SGB XIV greifen. Dies nunmehr durch eine Kostenbeteiligung

aufzuweichen, stellt genau die unbillige Härte dar, die der Gesetzgeber ursprünglich vermeiden wollte. Deshalb regen wir an, diese Gesetzesänderung nicht vorzunehmen.

4. Verfahrensverbesserung zum Abbau von Hürden für Betroffene sexualisierter Gewalt

Auch wenn es durch die Einführung der Schnellen Hilfen Verbesserungen im Verfahren für Betroffene sexualisierter Gewalt gibt, ist noch immer die effektive Umsetzung fraglich und die Verfahrensverbesserungen sind unserer Meinung nach nicht ausreichend. Wir möchten deshalb anregen, die §§ 39, 40 SGB XIV mit Leben zu füllen und neben Fallmanagement und Traumaambulanz auch die Beratung in einer unabhängigen Beratungsstelle als adäquate Hilfeform zu etablieren.

Fachberatungsstellen bieten ein breites Angebotsspektrum, das den individuellen Situationen und Bedarfen von Betroffenen entspricht. Die Wege für Betroffene aus der Gewalt sind vielfältig. Spezialisierte Fachberatungsstellen unterstützen Betroffene in den Bedarfen, die sie zum Zeitpunkt der Beratung haben. Dabei stehen die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Menschen im Vordergrund. Diese sind gerade nach erlebten sexualisierten Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend sehr unterschiedlich. Spezialisierte Fachberatungsstellen geben nicht vor, sondern erarbeiten mit den Betroffenen zusammen, was individuell unterstützend sein kann. Mit diesem Ansatzpunkt, der für viele Betroffene das erste Mal überhaupt die Voraussetzung schafft, sich professionellen Menschen zu öffnen, schaffen Fachberatungsstellen etwas, was es im Hilfesystem sonst sehr selten gibt. Das Angebot von spezialisierter Fachberatung ist sehr flexibel und kann von Sozial-, Erziehungs- und Paarberatung oder Selbsthilfegruppen hin zu Psycho- oder Traumatherapie und spezieller sozialer Gruppenarbeit bei Kindern und Jugendlichen reichen.

Schnelle Hilfe allein auf das Konzept der Psychotraumatologie einzuengen, passt nicht für jede betroffene Person. Menschen die Gewalt erlebt haben, sind mit den Folgen oft überfordert und sehen sich nicht als psychisch krank an, sondern als Opfer einer Straftat, die sie nicht verschuldet haben. Die Bezeichnung als krank fühlt sich für viele oft als eine (Mit-)Schuld an, weshalb sie sich gegen diese Bezeichnung stark wehren. Den Weg zu Schnellen Hilfen in einer Klinik würde diese Betroffenenengruppe folgerichtig nicht gehen.

Professionelle Beratungs- und Begleitungsangebote für Betroffene von Gewalttaten bieten ein breites, niedrighschwelliges Angebot für verschiedene Zielgruppen wie Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Menschenhandel, häuslicher Gewalt etc. Betroffenen sollte deshalb die Möglichkeit eingeräumt werden, sich durch Fachberatungsstellen über einen gewissen Zeitraum begleiten und beraten lassen zu können. Deshalb sollten die §§ 39, 40 SGB XIV mit Leben gefüllt werden.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass bereits heute ein erheblicher Teil des Beratungs-, Betreuungs- und Begleitungsbedarf durch Fachberatungsstellen abgedeckt wird, obwohl die Finanzierung der Arbeit der Fachberatungsstellen unsicher ist und sich von Ort zu Ort stark unterscheidet. Gerade in ländlichen Regionen gibt es eine Unterversorgung, die insbesondere für spezifische Betroffenenengruppen wie z.B. Jungen und Männer, die im Kindesalter sexualisierte Gewalt erfahren haben, dazu führt, dass sie keine adäquate Hilfe finden. Im

Bereich des sozialen Entschädigungsrecht eine bundeseinheitliche Regelung für die Begleitung und Beratung von Gewaltopfern durch Fachberatungsstellen zu schaffen, erscheint deshalb notwendig und folgerichtig. Die Unterstützung von Gewaltopfern darf nicht vom Wohnort abhängen. Dies betrifft Notsituationen ebenso wie eine Begleitung während der Dauer des gesamten Verfahren und die Begleitung bei der Antragstellung.

Hier sollte der Bund im Rahmen der Schnellen Hilfen tätig werden, damit entsprechende Kooperationsvereinbarungen vor Ort auch tatsächlich geschlossen und erprobt werden.